

Ueber eine angebliche Amnestie der Athener.

In dem Leben des Thukydidēs von Marcellinus findet sich eine auffällige Nachricht über eine von den Athenern nach der Niederlage in Sicilien erlassene Amnestie, auffällig deshalb, weil sich sonst nirgendwo eine Spur dieser Amnestie nachweisen lässt. Wir lesen nämlich hier (32—34) Folgendes: Δίδυμος δ' ἐν Ἀθήναις ἀπὸ τῆς φυγῆς ἐλθόντα βιαίῳ θανάτῳ φησὶν ἀποθανεῖν. τοῦτο δέ φησι Ζῦπυρον ἱστορεῖν· τοὺς γὰρ Ἀθηναίους κάθοδον δεδωκέναι τοῖς φυγάσι πλὴν τῶν Πεισιστρατιδῶν μετὰ τὴν ἦταν τὴν ἐν Σικελίᾳ· ἦκοντα οὖν αὐτὸν ἀποθανεῖν βία καὶ τεθῆναι ἐν τοῖς Κιμωνίοις μνήμασι. καὶ καταγινώσκειν εὐθείαν ἔφη τῶν νομιζόντων αὐτὸν ἐκτὸς μὲν τετελευτηκέναι, ἐπὶ γῆς δὲ τῆς Ἀττικῆς τεθάφθαι· ἢ γὰρ οὐκ ἂν ἐτέθη ἐν τοῖς πατρῷοις μνήμασι ἢ κλέβδην τεθεὶς οὐκ ἂν ἔτυχεν οὔτε στήλης οὔτε ἐπιγράμματος, ἢ τῷ τάφῳ προσκειμένη τοῦ συγγραφέως μηνύει τοῦνομα. ἀλλὰ δῆλον ὅτι κάθοδος ἐδόθη τοῖς φεύγουσιν, ὡς καὶ Φιλόχορος λέγει καὶ Δημήτριος ἐν τοῖς ἄρχουσιν. ἐγὼ δὲ Ζῦπυρον ληρεῖν νομίζω λέγοντα τοῦτον ἐν Θράκῃ τετελευτηκέναι, κἂν ἀληθεύειν νομίζῃ Κράτιππος αὐτὸν. τὸ δ' ἐν Ἰταλίᾳ Τίμαιον αὐτὸν καὶ ἄλλους λέγειν κείσθαι μὴ καὶ σφόδρα καταγέλαστον ἦ.

A. Kirchhoff hat in seiner Abhandlung über eine Urkunde der Poleten von Ol. 91, 3 (Jahrb. für Phil. 1860) S. 248 die bezügliche Angabe als zuverlässige Ueberlieferung in Schutz genommen und R. Schöll schliesst sich im Hermes XIII S. 439 f. dieser Ansicht an. Kirchhoff glaubt nämlich, dass das Stillschweigen des Thukydidēs durch das Zeugniß eines Mannes wie Philochoros aufgewogen werde, und ähnlich beruft sich Schöll darauf, dass Didymos diese Thatsache nach den Zeugnissen der Chronisten Demetrios des Phalereers und Philochoros berichte.

Das nun ist freilich klar, dass die ganze ausgeschriebene Stelle mit ihrem Wechsel zwischen directer und indirecter Rede der Beweisführung des Didymos angehört und also dieser sich auf das Zeugniß des Philochoros und Demetrios berufen hat; sehen wir aber zu, was denn ihr Zeugniß eigentlich besagt, so finden wir nur die Thatsache der Zurückberufung (ὅτι κἀθοδος ἐδόθη τοῖς φεύγουσιν), keineswegs aber die Zeit, wann diese stattgefunden habe, durch sie gewährleistet. Auch genügt jene Thatsache an und für sich vollständig zum Beweise dessen, was hier bewiesen werden soll, dass Thukydides nämlich nach seiner Rückkehr aus der Verbannung den Tod gefunden habe. Denn dieser Beweis ist ebenso erbracht, wenn das Zeugniß des Philochoros und Demetrios sich auf die durch den Lysandrischen Frieden erfolgte Amnestie bezieht. Wir sind also für die frühere Begnadigung lediglich auf das Zeugniß des Didymos oder vielmehr des Zopyros, so weit uns dies in ächter Gestalt vorliegt, angewiesen.

Sehen wir denn zu, ob die Thatsache an sich haltbar ist. Nun wäre freilich das Stillschweigen des Thukydides schon räthselhaft genug, da er des Näheren über den Hermenfrevl und die Mysterienentweihung berichtet hat, in Folge deren manche flüchtig geworden waren, denen diese Begnadigung in erster Linie zu Gute gekommen wäre. Doch würde sich vielleicht für dieses Stillschweigen noch eine Erklärung ersinnen lassen, so gut und so schlecht als man sonst Beweggründe dafür zu erfinden weiss, dass er auch andere zur Sache gehörige Thatsachen absichtlich verschwiegen habe. Aber man fragt sich: warum ist denn Thukydides selbst nicht in Folge dieser Amnestie, sondern erst nach Beendigung des Krieges zurückgekehrt, da es für ihn doch vom grössten Interesse sein musste gewisse Dinge, namentlich die Vorgänge bei der oligarchischen Reaction, die er so eingehend geschildert hat, an Ort und Stelle kennen zu lernen? Schöll meint nun, Thukydides könne Grund gehabt haben trotzdem die Heimkehr für bedenklich und gefährlich zu halten, indem er auf den Fall des Redners Andokides hinweist; dieselbe Ansicht habe Thukydides auch noch nach der Amnestie von 404 gehabt und habe deshalb das ihn speciell zur Rückkehr ermächtigende Psephisma des Oinobios abgewartet¹. Dies Psephisma aber hat

¹ Eine andere Meinung sucht die Thatsache, dass weder die Amnestie von 413 noch die von 404 dem Thukydides die Rückkehr ge-

sicherlich eine andere Bedeutung. Wenn nämlich Pausanias I 23, 11 berichtet, Thukydides sei durch ein Psephisma des Oinobios zurückberufen worden, so hat das keinen anderen Sinn als dass die im Exil Lebenden überhaupt und also auch Thukydides durch jenen Volksbeschluss die Heimkehr erlangten¹. Denn staatsrechtlich ist es unbegreiflich, dass ausser der allgemeinen Amnestie noch ein besonderer Beschluss derselben Art über Thukydides gefasst worden sei. Dann aber war auch offenbar zur Ausführung der bezüglichen Friedensbestimmung ein besonderer Volksbeschluss nöthig; denn in den Friedensbedingungen, die nach Plut. Lys. 14 in Form eines von den Ephoren gestellten Ultimatus nach Athen gelangten, war nur verordnet, dass die Verbannten und Flüchtigen zurückgerufen werden sollten². Also

stattet habe, durch die Annahme zu erklären, er sei wegen προδοσία zum Tod verurtheilt worden und habe sich der Vollziehung dieses Urtheils durch die Flucht entzogen; deshalb hätten die Amnestiebeschlüsse auf ihn keine Anwendung gefunden und sei für ihn eine besondere Begnadigung nöthig gewesen. Dagegen spricht einmal, dass in beiden Fällen nach dem Wortlaut unserer Ueberlieferung die Amnestie allgemein war und also auf Thukydides auch dann Anwendung gefunden haben würde, wenn er wirklich zum Tod verurtheilt worden wäre; denn sonst wären ja auch für die übrigen Flüchtlinge, die wegen des Hermenfrevels oder der Mysterientweihe in contumaciam zum Tode verurtheilt waren (Th. VI 60, 4. 61, 7), solche besondere Beschlüsse nothwendig gewesen. Dann ist es aber auch nicht wahr, dass Thukydides zum Tod verurtheilt worden ist, da er, wie er bekanntlich selbst sagt, während der Zeit seiner Verbannung im athenischen Feldlager verkehrt hat. Wenn er bloss mit Verbannung bestraft war, stand ihm natürlich ein solcher Verkehr ausserhalb Attikas frei. Anders, wenn er zum Tod verurtheilt gewesen wäre und sich diesem Urtheil durch die Flucht entzogen hätte; man hätte ihn ergreifen und zur Vollstreckung desselben nach Athen bringen müssen. Alkibiades kommt erst zum Heere nach Samos, nachdem von demselben förmlich Amnestie und Rückkehr für ihn beschlossen worden ist (Th. VIII 81, 1), welchem Beschluss dann später auch die athenische Volksversammlung beitrifft (Th. VIII 97, 3).

¹ Diese Ansicht habe ich bereits in der Einleitung zu meiner Textausgabe des Thukydides S. IX kurz ausgesprochen, damit aber bei denen, welche später über die Sache gehandelt haben, keine Beachtung gefunden. Selbst O. Gilbert, der die nämliche Erklärung im Philol. XXXVIII S. 253 aufstellt, weiss nicht, dass dieselbe von mir schon 5 Jahre vorher gegeben worden ist; jedenfalls erwähnt er es nicht.

² Diesen Sinn hat τοὺς φυγάδας καθέντας Xen. Hell. II 2, 20 und τοὺς φυγάδας ἀνέντας Plut. Lys. 14.

war auch noch nach der auf Antrag des Theramenes durch das athenische Volk vollzogenen Ratification des Friedens (Xen. Hell. II 2, 22) ein besonderes Amnestiedecret nöthig. Das wird denn auch indirect angedeutet bei Andokides I 80 τούς δὲ φεύγοντας οὔτε Πατροκλείδης εἶπε κατιέναι οὔθ' ὑμεῖς ἐψηφίσασθε. ἐπεὶ δ' αἱ σπονδαὶ πρὸς Λακεδαιμονίους ἐγένοντο, καὶ τὰ τεῖχη καθείλετε καὶ τοὺς φεύγοντας κατεδέξασθε, wo der Gegensatz dazu nöthigt auch bei τούς φεύγοντας κατεδέξασθε an einen bezüglichen Antrag und Volksbeschluss zu denken¹. Das von Schöll angeführte Beispiel des Andokides beweist für seine Ansicht wenig. Hätte Thukydides dieselben Anfeindungen und Anklagen wie dieser zu fürchten gehabt, so würde ihn dagegen das specielle Decret seiner Zurückberufung ebenso wenig haben schützen können wie der allgemeine Amnestiebeschluss. Also bliebe bei der Amnestie von 413 nach wie vor die Thatsache unerklärlich, dass Thukydides von derselben keinen Gebrauch gemacht hätte. Ebenso bedenklich aber wie das Schweigen des Thukydides ist für diese Amnestie das des Andokides in der Rede über die Mysterien. Wenn derselbe nämlich, nachdem er vorher (I 67) derjenigen gedacht hat, welche in Folge des Hermokopidenprocesses geflohen waren, dann über das Psephisma des Patrokleides sagt τούς δὲ φεύγοντας οὔτε Πατροκλείδης εἶπε κατιέναι οὔθ' ὑμεῖς ἐψηφίσασθε, so lässt sich doch eine frühere Amnestie, in Folge deren jene Flüchtigen sämmtlich zurückgekehrt wären, kaum denken, zumal für den Redner ein besonderer Antrieb dieselbe zu erwähnen darin gelegen hätte, dass durch eine so bald eingetretene Begnadigung der Flüchtigen die ihn belastenden Folgen seiner Denuntiation geringer erscheinen mussten. Entscheidend aber für die ganze Frage ist meines Erachtens eine Stelle des Thukydides. Wir lesen nämlich bei ihm VIII 70, 1 von den Vierhundert: ὕστερον δὲ πολὺ μεταλλάξαντες τῆς τοῦ δήμου διοικήσεως, πλὴν τοὺς φεύγοντας οὐ κατήγον τοῦ Ἀλκιβιάδου ἕνεκα, τὰ τε ἄλλα² ἔνεμον κατὰ κράτος τὴν πόλιν καὶ ἄνδρας . . ἀπέκτειναν οὐ πολλούς. Hier kann πλὴν τοὺς φεύγοντας οὐ κατήγον τοῦ Ἀλκιβιάδου ἕνεκα doch nur heissen: 'sie riefen die Verbannten und Flüchtigen nicht heim, weil sie sonst auch dem Alkibiades die Heimkehr gestattet hätten';

¹ So auch O. Gilbert a. a. O.

² So nach Classen's Verbesserung statt τὰ δὲ ἄλλα, worüber meine Bemerkung in der Poppo'schen Ausgabe zu vergleichen ist.

das aber hätte gar keinen Sinn, wenn jemals eine allgemeine Amnestie mit Ausschluss des Alkibiades erfolgt wäre, was doch der Fall gewesen sein müsste, wenn eine solche nach dem sicilischen Feldzug erlassen worden wäre. Dann aber zeigt auch der Zusammenhang, in welchem diese Worte stehen, ganz deutlich, dass auch während der vorhergehenden demokratischen Regierung die Verbannten und Flüchtlinge nicht zurückberufen worden sind; denn gerade in diesem Punkte wurde ja, wie uns gesagt wird, von den Vierhundert nichts geändert. Dazu kommt eine andere Erwägung. Die angeführte Stelle ist dem Bericht über die Ereignisse des Frühjahrs 411 entnommen; die fragliche Amnestie aber müsste nach dem Herbst 413 erlassen sein. Es müssten daher in der kurzen Zwischenzeit von noch nicht $1\frac{1}{2}$ Jahren so viele aristokratisch Gesinnte ins Exil gegangen sein, dass ihren Parteigenossen eine allgemeine Amnestie wünschenswerth erschienen wäre, wenn dieselbe nicht auch dem Alkibiades die Rückkehr gestattet hätte. Das aber ist kaum denkbar. Während des ersten Jahres des dekeleischen Krieges hören wir von innern gegen die Aristokraten gerichteten Bewegungen nichts; augenscheinlich waren alle Kräfte darauf gerichtet die Mittel zum Widerstande gegen die von allen Seiten andringenden Feinde aufzubringen. Gleich mit dem Winter des folgenden Jahres aber beginnt die oligarchische Reaction (Th. VIII 47, 2. 48, 1), welche dann bald darauf zur Herrschaft der Vierhundert führt (Th. VIII 63, 3). Ausser der besprochenen Stelle des Thukydidens lässt aber auch die Thatsache, dass der durch Ostrakismos verbannte Hyperbolos nach Th. VIII 73, 3 im Frühjahr 411 in Samos ermordet wurde, die Amnestie von 413 als unmöglich erscheinen. Sein Ostrakismos fand nämlich 418 oder 417 statt¹; diese Amnestie wäre also auch ihm zu Gute gekommen und er hätte nicht mehr 411 in der Verbannung seinen Tod finden können. Wenn aber in der That, wie Kirchhoff a. a. O. S. 247 nachweist, schon vor der in Folge des Lysandrischen Friedens ergangenen Amnestie zwei aus Anlass des Hermokopidenprocesses flüchtige Männer, Axiochos, der im Process der Feldherrn nach der Arginusenschlacht auftritt, und Adeimantos, der gleich nach dieser Schlacht zum Strategen gewählt wurde und bei Aigospotamoi befehligte, zurück-

¹ Kirchhoff selbst setzt den Ostrakismos des Hyperbolos im Hermes I S. 5 ins Jahr 418, E. Curtius Griech. Gesch.⁵ II S. 870 ins Jahr 417, niemand später als 416/15. Vgl. G. Gilbert Beitr. zur inneren Gesch. Athens S. 231.

berufen worden sind, so gehören sie zu den von Th. VIII 97, 3 ἐψηφίσαντο δὲ καὶ Ἀλκιβιάδην καὶ ἄλλους μετ' αὐτοῦ κατιέναι erwähnten ἄλλοι, eine Möglichkeit, die auch Kirchhoff a. a. O. S. 249 vorsichtiger Weise offen lässt.

Somit spricht alles gegen und nichts für die dem Zopyros entlehnte Angabe des Didymos. Es ist aber noch sehr fraglich, ob wir es hier wirklich mit einer Angabe des Didymos und nicht vielmehr mit einer Interpolation des Epitomators zu thun haben. Dass dieser nämlich die Deduction des Didymos so ganz unverfälscht nicht wiedergibt, darauf weisen auch andere Anzeichen hin. Zunächst ist in dem Satze καὶ καταγινώσκειν . . . τεθάρθαι eine Unvollständigkeit zu bemerken; denn die folgende Widerlegung passt nicht auf alle auswärts Gestorbenen, sondern nur auf die wegen προδοσία verurtheilten, die nicht in Attika begraben werden durften¹. Vollständig müsste es also heissen: ἐκτὸς μὲν ἐπὶ προδοσίᾳ φεύγοντα τετελευτηκέναι. Dagegen ist in dem ersten Satze, welcher die Behauptung des Didymos enthält, etwas zu viel, nämlich ἐν Ἀθήναις. Denn die Amnestie, welche als Beweis für dieselbe angeführt wird, spricht nur dafür, dass Thukydidēs nicht als Verbannter gestorben ist; er konnte ja auch nach seiner Zurückberufung noch ausserhalb Athens sein Leben beschliessen². Auch hat Zopyros nicht berichtet, dass er in Athen gestorben sei, sondern er hat ihn nach seiner Zurückberufung in Thrakien den Tod finden lassen, wie die unten in directer Rede³ folgende Widerlegung desselben zeigt. Erst an

¹ Vgl. Th. I 138, 6. Lyc. in Leocr. 113. 115. Xen. Hell. I 7, 22. Marcellin. 55.

² Man wende nicht ein, dass ebensowenig βιάω θανάτῳ durch das Folgende bewiesen werde. Denn die Erörterung des Didymos richtet sich zunächst gegen die unmittelbar vorher angeführte Meinung derjenigen, welche aus dem ἔκριον auf dem Grabmal des Thukydidēs den Schluss zogen, er sei in Thrakien in der Verbannung gestorben. Für Didymos war das ἔκριον das Zeichen eines gewaltsamen Todes; daraus also ist das βιάω θανάτῳ erschlossen. Wenn wir übrigens nicht recht wissen, was das ἔκριον eigentlich gewesen ist, so ist das kein genügender Grund dasselbe frischweg als eine Erfindung zu bezeichnen. Die auf demselben beruhenden Hypothesen der Alten über den Tod des Thukydidēs setzen das Dasein desselben voraus, ohne welches sie vollständig in der Luft schweben würden; und wie hätte eine solche Erfindung entstehen und sich behaupten können, da noch zu Plutarch's Zeit das Grabdenkmal des Thukydidēs zu sehen war?

³ Dass mit den Worten ἐγὼ δὲ Ζώπυρον ληρεῖν νομίζω Marcel-

diese Widerlegung konnte sich die Behauptung anschliessen, dass Thukydides in Athen gestorben sei. Sehen wir also hier den Epitomator etwas an verkehrter Stelle zusetzen, während er an einer andern etwas Wesentliches ausgelassen hat, so dürfen wir ihn auch wohl für den Zusatz τὴν ἐν Σικελίᾳ verantwortlich machen. Wenn Schöll meint, auf diese Weise würde an Stelle eines unbekanntes Factums ein unrichtiges gesetzt, da nach der Niederlage bei Aigospotamoi durch das Psephisma des Patrokleides wohl die ἄτιμοι unter gewissen Beschränkungen rehabilitirt, aber nicht die Verbannten begnadigt worden seien, so hindert ja nichts τὴν ἦσαν von der am Schluss des Krieges durch die Belagerung und Capitulation Athens herbeigeführten Niederlage zu verstehen.

Doch dürfte auch die Annahme, dass hier ein grobes Missverständniss des Didymos selbst vorliege, nicht geradezu unmöglich sein. Flüchtigkeit und Unzuverlässigkeit, Mangel an Kritik und Besonnenheit des Urtheils finden sich bei ihm wie bei den Vielschreibern aller Zeiten. Seine Vermuthung, dass Thukydides eines gewaltsamen Todes gestorben sei, werden wir schon deshalb nicht gelten lassen, weil es schon unter den Alten solche gab, die ihn in Athen eines natürlichen Todes sterben liessen (vgl. die anonyme Vita 10). Ein merkwürdiges Beispiel seiner Flüchtigkeit und Unzuverlässigkeit hat uns Harpokration s. v. γαμηλία aufbewahrt¹, und wie wenig kritisch sein Urtheil war, sieht man daraus, dass er in einer Bemerkung zu der bei Demosth. XXIII 205 erwähnten Anklage und Bestrafung Kimon's² diesen

linus wieder selber spreche und dabei aus eigener Kenntniss den Zopyros, Kratippos und Timaios citire ist ganz unglücklich. Den Schein selbst zu reden mag er sich geben; in der That aber spricht Didymos. Aus diesem Grunde geht es auch nicht an, die Angaben des Zopyros durch ein vor ἐν Θράκη oder λέγοντα eingeschobenes οὐκ oder οὐ in Einklang zu bringen; denn indem man hier Uebereinstimmung herstellt, setzt man den Didymos, der ja ebenfalls behauptet hat, dass Thukydides nicht als Verbannter in Thrakien gestorben sei, mit sich selbst in Widerspruch.

¹ Δίδυμος ὁ γραμματικὸς ἐν μὲν τοῖς Ἰσαίου ὑπομνήμασι φησὶ εἶναι γαμηλίαν τὴν τοῖς φράτορσιν ἐπὶ γάμοις διδομένην, παρατιθέμενος λέξιιν Φανοδήμου ἐν ἧ οὐδὲν τοιοῦτον γέγραπται. ἐν δὲ τοῖς εἰς Δημοσθένην ὁ αὐτὸς πάλιν γαμηλίαν φησὶ εἶναι τὴν εἰς τοὺς φράτορας εἰσαγωγὴν τῶν γυναικῶν, οὐδεμίαν ἀπόδειξιν τῆς ἐξηγήσεως παρατιθέμενος.

² Diese Bemerkung des Didymos findet sich beim Scholiasten des

verurtheilt werden liess, ὅτι Ἑλπινίκη τῇ ἀδελφῇ συνῆν¹. Unbedachtsam war es, wenn er zu dem verdorbenen V. 1028 der Frösche des Aristophanes ἐχάρην γούν, ἥνικ' ἤκουσα περὶ Δαρείου τεθνεώτος nach den Scholien anmerkte ὅτι οὐ περιέχουσι θάνατον Δαρείου οἱ Πέρσαι τὸ δράμα, woraus man denn in alter und neuer Zeit geschlossen hat, dass die erhaltenen Perser eine zweite Bearbeitung des ursprünglichen Stückes seien. Aber der Ausdruck des Aristophanes berechtigt durchaus nicht zu der Folgerung, die auch Didymos daraus gezogen haben muss, dass nach demselben die Perser den Tod des Dareios enthalten müssten. Denn nach klassischem Sprachgebrauch kann τεθνεώτος nur den Zustand, nicht das Factum des Todes bezeichnen; dazu wäre θανόντος erforderlich. Von dem todtten Dareios aber ist in den erhaltenen Persern nicht nur die Rede, sondern er tritt auch selber auf. Noch anderes derart liesse sich beibringen. Man sieht, dass Didymos durchaus keine Auctorität ist, der man unbedingt vertrauen darf.

Münster.

J. M. Stahl.

Aristeides S. 515, 15, wo aber in der Anführung der Demosthenesstelle irrthümlich ἐν τῷ κατ' Ἀριστογείτονος statt ἐν τῷ κατ' Ἀριστοκράτους überliefert ist. Offenbar stammt die Bemerkung aus Didymos' Demosthenescommentar.

¹ Plutarch im Leben Kimon's 15 weiss nur, dass, als Kimon für den Areopag aufgetreten sei, seine Feinde an dies Verhältniss erinnert hätten. Allein selbst dies ist unglaublich (vgl. W. Vischer Kl. Schriften I S. 45), wie denn das ganze Verhältniss wegen des Mangels übereinstimmender Ueberlieferung (vgl. Plut. a. a. O. 4) kaum als historisch beglaubigt gelten kann.